

Statuten TC Zollikofen 2015



Aus Gründen der Lesbarkeit und Zwecks redaktioneller Vereinfachung, wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Sprachform verwendet.

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Tennisclub Zollikofen" nachfolgend TCZ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zollikofen.

Art. 3 Zweck

Der TCZ bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der TCZ ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Tennis (RVBT) und des Schweizerischen Tennisverbandes (STV); er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 Kategorien

Der TCZ umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Gönner
- Bambini (bis 6 Jahre)
- Firmenmitgliedschaft
- Life-Time Member 60+

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Club oder um den Tennissport in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen. Ehepaare kommen in den Genuss eines reduzierten Mitgliederbeitrages.

Art. 8 Junioren

Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Die Junioren-Kategorien (Junioren I - IV) richten sich nach dem Turnierreglement des STV.

Art. 9 Gönner

Gönner sind Freunde des TCZ. Gönner können auch juristische Personen sein.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahme

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen. Die Ablehnung des Gesuches erfolgt ohne Begründung.

Art. 11 Anerkennung der Statuten und Reglemente

Wer in den TCZ eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Rechte der Ehren- und Aktivmitglieder und Junioren

Ehren- und Aktivmitglieder sowie Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen. Ehren- und Aktivmitglieder sowie Junioren I sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 13 Rechte der Gönner, Firmenmitgliedschaften und Life-Time Member 60+

1Gönner sind berechtigt an allen Clubanlässen teilzunehmen; sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Mitgliederversammlung haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

2Firmenmitgliedschaften sind berechtigt an allen Clubanlässen teilzunehmen und sind spielberechtigt. An der Mitgliederversammlung haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

3Life-Time Member 60+ haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 14 Pflichten

1Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

2Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Die Beiträge / finanziellen Leistungen der Mitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied haftet maximal mit dem Höchstbetrag von Fr. 450.- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15 Austritt / Übertritt zu Gönner

Der Austritt aus dem TCZ bzw. Übertritt zum Gönner kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember) erklärt werden. Dies hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des TCZ zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

- Die Spielkommission
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens am 31. März jedes Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus brieflich oder durch Publikation im Vereinsorgan bekannt gegeben werden.

Art. 19 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Auch in diesem Falle ist die Einladung mit Traktandenliste den Mitgliedern 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Art. 20 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 21 Anträge

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen an der Mitgliederversammlung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCZ. Er vertritt den Verein nach außen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er erlässt die erforderlichen Reglemente. Im Weiteren ist der Vorstand befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände und auf schriftliches Gesuch hin, über Beitragsreduktionen oder -befreiungen zu entscheiden.

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Spielleiter
- Platzchef
- Informationsverantwortlicher
- Unterhaltungsverantwortlicher
- 1 weiteres Mitglied

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Für den TCZ zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 28 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Die Spielkommission

Art. 29 Die Spielkommission (Spiko)

Die Spielkommission besteht aus dem Spielleiter, welcher Mitglied des Vorstandes ist, und 4 bis 6 Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Spielkommission wird durch diese selbst geregelt. Die Spiko-Mitglieder werden vom Spielleiter vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt.

Art. 30 Befugnisse der Spielkommission

Der Spiko obliegen die folgenden Aufgaben: - Organisation des Spielbetriebes - Regelung, Einsatz externer Interclubspieler - Organisation von Wettkämpfen und Turnieren - Förderung des Nachwuchses - Überwachung der Einhaltung des Spielreglements

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Clubmitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

Art. 32 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCZ, die Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 34 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 35 Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2010 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2015 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.